

VERA Vergleichsarbeiten

- 1. Teilnahme von Schülerinnen und Schülern an Förderschulen und im inklusiven Unterricht
- 2. Nachteilsausgleich

Welche Schülerinnen und Schüler an Förderschulen und an Schulen mit inklusivem Unterricht sind zur Teilnahme verpflichtet?

 Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen und/oder sonderpädagogischem Förderbedarf, die zielgleich ¹ in den Bildungsgängen Grundschule, Berufsreife und/oder Qualifizierter Sekundarabschluss I unterrichtet werden.

Welche Schülerinnen und Schüler nehmen nicht teil?

- Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf in den Förderschwerpunkten Lernen und ganzheitliche Entwicklung nehmen nicht teil. Dies gilt auch für Förderschulen, die ein freiwilliges 10. Schuljahres eingerichtet haben.
- Schülerinnen und Schüler, die nach § 47 Abs. 2 ÜSchO zieldifferent² unterrichtet werden, nehmen nicht teil.

Welche Sonderregelungen gibt es für die Teilnahme von Schülerinnen und Schülern mit Behinderungen an allgemeinen Schulen?

An allen Schulen aller Schularten gibt es Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen, bei denen kein sonderpädagogischer Förderbedarf vorliegt. Diese nehmen grundsätzlich an den Vergleichsarbeiten teil. Der erforderliche <u>Nachteilsausgleich</u> ist nach § 3 Abs. 5 Schulgesetz von der Schule zu gewähren. Für Schülerinnen und Schüler mit Sinnesbehinderungen stehen besonders bearbeitete Testhefte zur Verfügung, die über die Landesschulen bzw. die Augustin-Violet-Schule Frankenthal angefordert werden können.

Welche Rückmeldungen erhalten die Schulen?

Die teilnehmenden Schulen erhalten Rückmeldungen zum Klassen- und Schulergebnis, wenn die besonderen Richtlinien bei der Eingabe der Testdaten beachtet werden³. Bei Fragen hierzu können sich Schulen an die VERA-Hotline wenden (http://vera.bildung-rp.de/vera8/service-und-kontakt.html).

Welche Maßnahmen zum Nachteilsausgleich⁴ sind erforderlich? Wer legt diese Maßnahmen fest?

Der erforderliche Nachteilsausgleich ist grundsätzlich allen Schülerinnen und Schülern zu gewähren, bei denen behinderungsbedingt beim Erbringen der Leistung ein Nachteil entstehen würde. Dies gilt sowohl für Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem sonderpädagogischen Förderbedarf als auch für Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen, die keinen sonderpädagogischen Förderbedarf haben (z.B. sehbehinderte,

August 2017 1

Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen und/oder sonderpädagogischem Förderbedarf streben die gleichen Lernziele an wie die übrigen Schülerinnen und Schüler der Klassenstufe.
Im Rahmen des zieldifferenten Unterrichts können die besonderen Schulabschlüsse erworben werden, die an Förderschulen

Im Rahmen des zieldifferenten Unterrichts können die besonderen Schulabschlüsse erworben werden, die an Förderschulen erreicht werden können, z. B. die Schulabschlüsse der Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen oder ganzheitliche Entwicklung.

³ "Hinweise zur Ergebniseingabe bei sonderpädagogischem Förderbedarf" https://vera.bildung-rp.de/gehezu/startseite.html

https://inklusion.bildung-rp.de/informationen-fuer-schulen/nachteilsausgleich.html



VERA Vergleichsarbeiten

- 1. Teilnahme von Schülerinnen und Schülern an Förderschulen und im inklusiven Unterricht
- 2. Nachteilsausgleich

hörbehinderte oder körperbehinderte Schülerinnen und Schüler sowie Schülerinnen und Schüler mit autistischen Verhaltensweisen an allgemeinen Schulen), und auch für Schülerinnen und Schüler mit Beeinträchtigungen (z. B. Chronischen Erkrankungen, etc.).

Die Schulen sind verpflichtet, auf der Grundlage des § 3 Abs. 5 SchulG den erforderlichen Nachteilsausgleich zu gewähren, und entscheiden in eigener Zuständigkeit über die erforderlichen Maßnahmen. Maßstab ist, dass Schülerinnen und Schülern aufgrund ihrer Behinderung beim Schreiben der Vergleichsarbeiten kein Nachteil entstehen darf. Die erforderlichen Arbeitserleichterungen, z.B. technische Hilfen oder eine angemessene Verlängerung der Bearbeitungszeit, sind zu gewähren. Der Nachteilsausgleich dient der speziellen Kompensation der durch die Behinderung entstehenden Nachteile und stellt ausdrücklich keine Bevorzugung der behinderten Schülerinnen und Schüler dar. Der Nachteilsausgleich stellt auch keine Abweichung vom Anforderungsniveau dar.

Zur inhaltlichen Ausgestaltung des Nachteilsausgleichs können Schulen bei den Landesschulen bzw. der Augustin-Violet-Schule Frankenthal Beratung anfragen.

August 2017 2